

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 29. März 2022

### Beschluss

|              |   |                |
|--------------|---|----------------|
| <b>1</b>     | <b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>   | <b>2022-83</b> |
| <b>1.2</b>   | <b>Zivilstandswesen</b>   |                |
| <b>1.2.1</b> | <b>Organisation Zivilstandskreis</b>  |                |
|              | <b>Zivilstands- und Bestattungsamt - Bestimmung von einem neuen ordentlichen Traulokal ab 01.04.2022 - Genehmigung- Genehmigung</b> |                |

### Ausgangslage

Das ordentliche Traulokal im Sitzungszimmer 307 im Gemeindehaus wird aus betrieblichen Gründen umgenutzt. Deshalb können die Trauungen nicht mehr im genannten Sitzungszimmer durchgeführt werden. Ab 01. April 2022 wird als zweites ordentliches Traulokal für das Zivilstandsamt Rütli das Sitzungszimmer 208 bestimmt.

Das zweite ordentliche Traulokal nebst der Albin-Zollinger-Stube im Amthaus wird benötigt, da es aus organisatorischen Gründen nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist, mit der Hochzeitsgesellschaft unmittelbar nach positivem Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens ins Amthaus zu dislozieren und direkt die Trauung vorzunehmen. Selbstverständlich sollen nach wie vor die meisten Trauungen im Amthaus durchgeführt werden. Das Sitzungszimmer 208 im Gemeindehaus Rütli ZH dient lediglich als zusätzliches Traulokal und wird voraussichtlich nur in wenigen Fällen genutzt.

### Erwägungen

Die Trauung bzw. eingetragene Partnerschaft hat grundsätzlich im amtlichen Traulokal oder in den Arbeitsräumen des Zivilstandsamtes zu erfolgen. Die Zivilstandsverordnung ermöglicht auch die Benutzung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen und eingetragenen Partnerschaften, stellt diese aber unter die Bewilligungspflicht der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Die Aufsichtsbehörden haben die Aufgabe, die Modalitäten der ausserordentlichen Traulokale zu regeln und sicherzustellen, dass die Benutzung nicht mit der Bedingung zum Bezug weiterer Dienstleistungen verknüpft wird. Des Weiteren prüft die Aufsichtsbehörde, ob das Lokal allen Paaren unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist. Ausserdem muss die Zeremonie der Öffentlichkeit zugänglich und das Lokal dem Anlass einer Trauung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft würdig sein.

Aus feuerpolizeilichen Gründen werden im Sitzungszimmer 208 im Gemeindehaus Rütli ZH nur ca. 15 Personen zugelassen.

Art. 101 Abs. 1 ZGB stellt an eine Trauung die Bedingung, dass diese in einem Lokal stattfinden muss. Das Wort Lokal weist darauf hin, dass es sich um eine feste Örtlichkeit handeln muss. Nicht zulässig sind daher Trauungen im Freien oder in einem Fahrzeug, ob sich letzteres dabei in Fahrt oder im Stillstand befindet, ist dabei unerheblich.

Die kantonale Zivilstandsverordnung schreibt vor, dass Traulokale der amtlichen Handlung würdig sein müssen. Die Trauung oder Begründung einer Partnerschaft soll eine bewusste Abgrenzung zu einem alltäglichen Amtsgeschäft sein. Bei der Örtlichkeit besteht der Unterschied zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft darin, dass eine eingetragene Partnerschaft auch in den Amtsräumen des Zivilstandsamtes begründet werden kann.

Eine Bevorzugung von Brautpaaren oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern ist unzulässig. So darf beispielsweise eine Räumlichkeit weder ausschliessliche für Eheschliessungen (ohne die Möglichkeit für die Begründung von eingetragenen Partnerschaften) angeboten werden, noch darf eine geografische Ausgrenzung vorgenommen werden (beispielsweise nur Brautleute mit Wohnsitz am Standort des Lokals). Eine preisliche Diskriminierung ist ebenfalls nicht möglich. So ist es beispielsweise nicht erlaubt für Einwohnerinnen und Einwohner im gleichen Zivilstandskreis unterschiedliche Tarife anzuwenden, da das Defizit des Zivilstandsamtes auch anteilmässig durch die Anschlussgemeinden getragen wird. Für Paare ohne Wohnsitz im Zivilstandskreis dürfte eine verhältnismässige Preisdifferenzierung zulässig sein.

Nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und dem Partnerschaftsgesetz muss das Traulokal resp. das Lokal, in welchem die eingetragene Partnerschaft eingegangen wird, der Öffentlichkeit zugänglich sein. Eine Wegweisung von Drittpersonen durch das Zivilstandsamt kann nur aus Ordnungsgründen (zu wenig Platz) oder bei Störung der Trauhandlung erfolgen. Aus diesem Grund müssen ein ordentliches Traulokal bzw. ein Arbeitsraum des Zivilstandsamtes ausnahmslos behindertengerecht zugänglich sein. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um einen Gast handelt oder um eine Drittperson. Sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Traulokale müssen die Bedingungen gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) erfüllen.

Durch den Gemeinderat können nur die ordentlichen Traulokale bestimmt werden. Die ausserordentlichen Trauzimmer wie z.B. die Bibliothek im Ritterhaus Bubikon, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, genehmigt werden.



## Beschluss

1. Ab 1. April 2022 stehen dem Zivilstandsamt Rüti ZH weiterhin zwei ordentliche Traulokale zur Verfügung. Die Albin-Zollinger-Stube im Amthaus (bestehend) und neu das Sitzungszimmer 208 im Gemeindehaus Rüti ZH.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Zivilstandsamt Rüti ZH
  - Bauamt
  - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
  - Internet «Zivilstands- und Bestattungsamt - Bestimmung von einem neuen ordentlichen Traulokal ab 01.04.2022 - Genehmigung»
  - Archiv

Versand: 5. April 2022

## Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl  
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber